

Wahlbekanntmachung

Paderborn, den 08.02.2017

Innerhalb der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Fakultät für Kulturwissenschaften ist eine Ergänzungswahl zum Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften erforderlich, da ein gewähltes Mitglied aus den Dienst der Universität Paderborn ausgeschieden ist und keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat zur Verfügung steht.

1. Der vakante Sitz wird aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl besetzt. Wird für den Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber eingereicht, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist.
3. Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung liegen ab dem **08. Februar 2017** bis zum Abschluss der Wahl im Büro des Wahlvorstandes, ZV, Wahlamt, B 3.239, aus.
4. Innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes beim Wahlvorstand Einspruch einlegen. Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.
5. Wahlvorschläge sind bis zum **20. Februar 2017** beim Wahlvorstand einzureichen. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann für die Ergänzungswahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Nach § 11 c Hochschulgesetz (HG) soll bei der Aufstellung der Wahlvorschläge auf die geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechterparitätischen Besetzung des Fakultätsrats sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist der Fakultätsrat unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht. § 11 c Abs. 1 Satz 4 HG bleibt unberührt.

Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind in dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag.

In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten: 1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll, 2. die Bewerberinnen und die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Kandidatur mit a) Name, Vorname, b) Anschrift, c) Angabe über die Fakultät, in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist, 3. die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 2 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnenden in Druckschrift beizufügen.

Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, ein Exemplar ist dieser Wahlbekanntmachung beigelegt.

Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (mit Anschrift) bezeichnen, die insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angaben gilt diejenige oder derjenige als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat.

6. Spätestens am **24. Februar 2017** gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichnenden hochschulöffentlich (in der Fakultät für Kulturwissenschaften) bekannt.
7. Die Wahl erfolgt in der Zeit vom **06. März 2017 – 08. März 2017 (14:00 Uhr)**. Der Wahlvorstand hat **nur Briefwahl** vorgesehen. Den Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen unaufgefordert zugesandt.
8. Unverzüglich, spätestens am **11. März 2017** gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis und den Namen der gewählten Bewerberin oder des Bewerbers bekannt.
9. Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen (näheres siehe § 27 Wahlordnung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 26. Mai 2015.

Anschrift des Wahlvorstandes: Wahlamt der Universität Paderborn, Dez. 2.4, Warburger Straße 100, 33098 Paderborn,
Telefon: 05251-60 2801, Fax.: 05251-60 3536, E-Mail: hellmich@zv.uni-paderborn.de